

Amtsgericht Solingen

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan ab 01. Januar 2022

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. In Zivilprozesssachen erfolgt die Verteilung nach dem Turnussystem.

In der Wachtmeisterei werden die Neueingänge durchnummeriert. Die Nummerierung beginnt mit jedem Geschäftsjahr neu. In der Eingangsgeschäftsstelle werden die Eingänge dann entsprechend der Reihenfolge ihrer Nummern den Abteilungen zugeteilt. Hierfür erhält jede Abteilung einen Block von Eingängen, die sogenannte Turnuszahl. Entsprechend der Turnuszahl erhält jede Abteilung die für sie bestimmte Anzahl von Eingängen.

Anhängige Verfahren gleichen Rubrums sollen in derselben Abteilung entschieden werden. Die später eingegangene Sache ist deshalb an die zuerst befasste Abteilung abzugeben, und zwar unter Anrechnung auf den Turnus. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Verfahren eingeht, dem ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren mit denselben Beteiligten vorausgegangen ist, soweit die Beteiligten in dem neuen Verfahren um Rechte und Pflichten aus demselben Rechtsverhältnis streiten. Eine Abgabe an die zuerst befasste Abteilung erfolgte jedoch nicht, wenn die erstinstanzliche Entscheidung oder die letzte mündliche Verhandlung in dem Arrest- oder Verfügungsverfahren bei Eingang der neuen Sache bereits länger als ein Jahr zurückliegt.

Anhängig im Sinne des vorstehenden Absatzes ist ein Verfahren bis zur verfahrensabschließenden Entscheidung im Erkenntnisverfahren erster Instanz. Anhängig sind solche Verfahren nicht, die länger als sechs Monate nicht betrieben und in Judica ausgetragen wurden.

Betrifft ein Verfahren einen Unfall im Straßenverkehr und ist wegen desselben Verkehrsunfalls bereits ein anderes Verfahren bei Gericht anhängig, so ist die Abteilung, die für das andere Verfahren nach dem Turnussystem bereits zuständig geworden ist, auch für das später eingegangene Verfahren zuständig.

Wird das weitere Verfahren entgegen dieser Regelung nicht in der Abteilung eingetragen, bei der das erste Verfahren anhängig geworden ist, so ist die später eingegangene Sache an die zuerst befasste Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben.

Die unzuständige Abteilung wird jedoch zuständig, wenn das Verfahren der zunächst mit dem Verkehrsunfall befassten Abteilung erstinstanzlich beendet ist oder die Parteien in dem später eingegangenen Verfahren bereits in mündlicher Verhandlung zur Sache verhandelt haben.

2. Soweit eine Verteilung nach Buchstaben erfolgt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des maßgeblichen Familiennamens. Dabei sind Namenszusätze wie z. B. „von“, „von der“, „van“, „ter“, „de“, „de la“, „di“, „da“, „ibn“ „al“ und Herkunftsbezeichnungen sowie Adelstitel, Berufstitel und akademische Grade für die Bestimmung der Zuständigkeit irrelevant.
3. In Bußgeld- und Strafsachen bestimmt sich die Zuständigkeit, soweit eine Aufteilung der Geschäfte nach Buchstaben erfolgt ist, nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens bei Gericht. Bei Doppelnamen des ersten Namens (z. B. Neumann-Schmidt). Das gilt auch für Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG). Bei mehreren Betroffenen, Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten ist der Name des Ältesten maßgebend.
Für die Zuständigkeit des Jugendrichters ist das Alter desjenigen, auf den das Regelstrafrecht Anwendung findet, unerheblich.
Bei mehreren Beschuldigten, also im Ermittlungsverfahren, ist die Person maßgebend, gegen die sich die Ermittlungsmaßnahme richtet.
4. a) In Vollstreckungssachen erfolgt die Verteilung nach Buchstaben. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben des Familiennamens des Schuldners. Handelt es sich bei dem Schuldner nicht um eine natürliche

Person, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben einer vom Schuldner verwendeten Firma bzw. dem ersten Buchstaben eines von ihm verwendeten Namens. Gleiches gilt, soweit sich die Vollstreckung gegen eine natürliche Person richtet und diese unter ihrer Firma in Anspruch genommen wird.

b) In Nachlasssachen erfolgt die Verteilung nach Buchstaben. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben des Familiennamens des Erblassers.

c) In Betreuungssachen erfolgt die Verteilung nach Buchstaben. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben des Familiennamens des Betreuten bzw. derjenigen Person, für die eine Betreuung eingerichtet werden soll.

5. Über Meinungsverschiedenheiten der Richter zur geschäftsmäßigen Zuständigkeit entscheidet, soweit diese nicht durch Vermittlung des Direktors des Amtsgerichts geschlichtet werden können, das Präsidium; Verzögerungen dürfen hierdurch nicht entstehen. Lehnt der richterliche Sachbearbeiter, an den die Sache abgegeben ist, die Bearbeitung ab und scheidet eine Schlichtung durch den Direktor des Amtsgerichts, so führt dieser unmittelbar die Entscheidung des Präsidiums herbei. Sollten dringliche Maßnahmen erforderlich sein, so sind diese vor Abgabe an den für zuständig gehaltenen richterlichen Sachbearbeiter, jedenfalls aber vor Weitergabe an den Direktor des Amtsgerichts zu treffen.

II.

Ergänzende Vertretungsregelung

1. Jeder Richter ist grundsätzlich zuständig für die in sein Dezernat fallenden Anträge, die während der Dienststunden des Gerichts eingehen oder angekündigt werden.

Arbeitet der Richter während dieser Zeit nicht im Dienstgebäude, so hat er dafür zu sorgen, dass sein Vertreter und die Servicekraft informiert sind.

Die nachstehende ergänzende Vertretungsregelung gilt auch, wenn während der allgemeinen Dienstzeiten eine Eilsache eingeht oder angekündigt wird und der ordentliche Dezernent nicht erreichbar ist.

2. Bei Verhinderung sowohl des ordentlichen Richters als auch des regelmäßigen Vertreters sind die Vertreter an zweiter und dritter Stelle zur Vertretung berufen, sodann die übrigen Richter der entsprechenden Sachgebiete (Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen) der Reihe nach, beginnend mit dem nach Lebensalter jüngsten Richter. Ist ein entsprechendes Sachgebiet nicht vorhanden oder erschöpft, so sind alle übrigen Richter der Reihe nach, beginnend mit dem nach Lebensalter jüngsten Richter, zur Vertretung berufen.
3. Wird eine Strafsache gemäß §§ 354 Absatz 2, 354 a StPO an eine "andere Abteilung" des Amtsgerichts Solingen zurück verwiesen, so ist die Abteilung des regelmäßigen Vertreters des Richters, dessen Entscheidung aufgehoben ist, zuständig. Abweichend hiervon ist für zurückverwiesene Sachen des Schöffengerichts die Abteilung 23 zuständig. Diese Regelung gilt auch für zurückverwiesene Sachen des Erweiterten Schöffengerichts. Den Vorsitz übernimmt in diesem Fall der Abteilungsrichter der Abteilung 23; 2. Amtsrichter im erweiterten Schöffengericht ist dann der Abteilungsrichter der Abteilung 20. An die Stelle eines ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Richters tritt gleichfalls der regelmäßige Vertreter.
4. In den Fällen des § 354 Abs. 2 StPO findet für Schöffen und Hilfsschöffen § 49 GVG entsprechend Anwendung.

III. und IV.

Eildienstregelung und Rufbereitschaft

Der richterliche Eildienst und die nach der Rechtsprechung des BVerfG einzurichtende Rufbereitschaft werden im Bezirk des Landgerichts Wuppertal zentralisiert beim Amtsgericht Wuppertal wahrgenommen. Eine Zuständigkeitsregelung für das Amtsgericht Solingen ist demgemäß nicht erforderlich.

V.

Besondere Bestimmungen

Für Jugendgerichts-, Schöffengerichts- und einzelrichterliche Strafsachen, bei denen die Hauptverhandlung bereits vor dem 01.01.2018 begonnen hat und die nicht ausgesetzt wurden, bleibt abweichend von Ziffer V.1, V.2 und V3. dieses Beschlusses der nach dem Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Solingen über die richterliche Geschäftsverteilung vom 12. Juli 2017 zuständige Richter weiterhin zuständig.

Im Übrigen gilt die nachfolgende Regelung:

1.

V 1. Jugendgerichtssachen

Abteilung 22

a) Geschäfte des Jugendrichters und des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende; in Ermittlungssachen (Gs-Sachen) ist für die Vernehmung der Zeugen der ordentliche Vertreter des Jugendrichters zuständig ist. Im Falle von dessen Verhinderung gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

b) Geschäfte des Einzel- und Jugendschöffenrichters in Jugendschutzsachen,

c) Gnadensachen und Rechtshilfe in den Geschäften zu a) und b).

Buchstaben	a. Richter/in	b. Vertreter/in	G-Stelle
A – K	Ri.in AG Rathjens	1. RiAG Mörsch 2. RiAG Berninger	Abt. 22

L – Z	RiAG Mörsch	1. RiAG Berninger 2. Ri.in AG Rathjens	Abt. 22/25

d) Geschäfte des Amtsrichters bei der Wahl und Auslosung der Jugendschöffen gem. § 35 JGG:

Ri.in AG Rathjens

Vertreter: RiAG Mörsch

2.

V 2. Schöffengerichtssachen

Abteilungen 21 und 26

a) Geschäfte des Vorsitzenden im Erwachsenen-Schöffengericht und im Erweiterten Schöffengericht,

b) Gnadensachen und Rechtshilfe in den Geschäften zu a)

Buchstaben	Richter/in	Vertreter/in	G-Stelle
A – F	DAG Asperger	1. Ri.inAG Christmann 2. Ri.AG Berninger	Abt. 26
G – Z	RiAG Berninger	1. Ri.inAG Rathjens 2. Ri.AG Mörsch	Abt. 21

c) Geschäfte des Amtsrichters bei der Wahl und Auslosung der Schöffen gem. §§ 38 ff GVG

RiAG Berninger

Vertreter: DAG Asperger

d) Geschäfte des 2. Amtsrichters im Erweiterten Schöffengericht:

A - F

1. RiAG Berninger 2. Ri.in AG Rathjens

G – Z

1. DAG Asperger 2. Ri.in AG Christmann (stellv.Dir.)

3.

V. 3. Einzelrichterliche Strafsachen

Abteilungen 20, 21, 23, 26 und 27

- a) Geschäfte des Einzelrichters in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich der Privatklagesachen, soweit nicht unter 4. anders verteilt,
b) Gnadensachen und Rechtshilfe in den Geschäften zu a).

Buchstaben	Richter/in	Vertreter/in	G-Stelle
C, H, M, Q, U, V	Ri.inAG Rathjens	1. RiAG Mörsch 2. RiAG Berninger	Abt. 20
D, G, L, R, S (ohne St), Sch, W, X, Y	RiAG Berninger	1. Ri.in AG Rathjens 2. RiAG Mörsch	Abt. 21
B, N, O, P	RiAG Mörsch	1. RiAG Berninger 2. Ri.in AG Rathjens	Abt. 23
A, E, I, Z	DAG Asperger	1. Ri.inAG Christmann (stellv.Dir.) 2. RiAG Berninger	Abt. 26
F, J, K, St, T	Ri.inAG Christmann (stellv.Dir.)	1. DAG Asperger 2. Ri.in AG Rathjens	Abt. 27

Die am 25. November 2018 anhängigen Verfahren und die an diesem Tage bereits laufenden Bewährungsverfahren bleiben in der Zuständigkeit der bisherigen Abteilungen.

Abweichend von obiger Verteilung bleiben außerdem für alle Verfahren, in denen am 31.12.2021 bereits ein zukünftiger Hauptverhandlungstermin bestimmt ist, die nach der bisherigen Geschäftsverteilung zuständigen Richterinnen und Richter zuständig.

V.3.1 Beschleunigte Verfahren vor dem Einzelrichter mit sofortiger Zuführung

Im Rahmen ihrer strafrichterlichen Sitzungen mit Beteiligung der Staatsanwaltschaft für alle an diesen Tagen eingehenden Sachen:

montags: Ri.in AG Rathjens

dienstags: RiAG Mörsch

mittwochs: Ri.in AG Christmann (stellv.Dir.)

donnerstags: RiAG Berninger

freitags: DAG Asperger

V.4. Ermittlungsrichter und Abschiebehaftsachen

a) Einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts in Strafverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Verfahren nach dem Polizei- und Ordnungsbehördenrecht oder sonstigen Verfahren, die in das Gs-Register einzutragen sind, soweit sie nicht von der Regelung zu 1a) oder zu 4b) erfasst sind, mit Ausnahme der Anträge zu V. 4 c);

b) Abschiebehaftsachen und richterliche Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördenrecht im Zusammenhang mit Abschiebehaftsachen und Ausländerrecht;

c) Anträge der Staatsanwaltschaft auf Einstellung eines Verfahrens nach § 153 StPO oder § 153a StPO;

Buchstaben	Richter/in	Vertreter/in	G-Stelle
zu a) A - K	Ri.inAG Christmann (stellv.Dir.)	1. DAG Asperger 2. Ri.in AG Rathjens	Abt. 27
zu a) L - Z	DAG Asperger	1. Ri.in AG Christmann (stellv.Dir.) 2. RiAG Berninger	Abt. 26
zu b) A - Z	Ri.inAG Christmann	1. DAG Asperger	Abt. 8

	(stellv.Dir.)	2. RiAG Berninger	
zu c) A - Z	die jeweils nach oben V. 3 zuständigen ordentlichen Dezernenten	die jeweils nach oben V. 3 zur Vertretung der jeweiligen ordentlichen Dezernenten berufenen Richter	die sich aus oben V.3 ergebenden Geschäfts- stellen.

d) Entscheidungen über Ablehnungen in Straf- und Bußgeldsachen, sowie Ermittlungs- und Abschiebehafthsachen (§§ 27 Abs. 3 Satz 1, 30 StPO, 46 OWiG):
Ri.in AG Rathjens

Vertreter: 1. RiAG Mörsch
2. RiAG Berninger

5.

V.5. Zivilprozess-Sachen

Abteilungen 9, 10, 11, 12, 13 und 15a

- a) **Geschäfte in Zivilprozesssachen** einschließlich der Geschäfte nach § 43 Nr. 5 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG), nämlich: Klagen Dritter, die sich gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder gegen Wohnungseigentümer richten und sich auf das gemeinschaftliche Eigentum, seine Verwaltung oder das Sondereigentum beziehen,
- b) Mahnsachen,
- c) Räumungsfrist- und Räumungsschutzsachen in Mietsachen,
- d) Rechtshilfe in den Geschäften zu a) bis c)
- e) Geschäfte nach § 43 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 des Gesetzes über das Rechtshilfesachen.

Zuständigkeit	Richter/in	G-Stelle
Zu a) bis d)	Ri.inLG Liebermann	Abt. 10
Zu a) bis d)	R.in Pflaum	Abt. 11

Zu a) bis d)	Ri.in AG Kalkum	Abt. 12 : Bestand am 31.12.2021 mit den Endziffern 1 – 6 mit Eingangsdatum bis zum 20.09.2021
Zu a) bis d)	R.in Heilmann	Abt. 12: Bestand am 31.12.2021 mit den Endziffern 7 – 0; Bestand am 31.12.2021 mit den Endziffern 1 - 6 mit Eingangsdatum ab dem 20.09.2021
Zu a) bis d)	Ri AG Gharaibeh	Abt. 13
Zu a) bis d)	R.in Heilmann	Abt. 14
zu e)	Ri AG Gharaibeh Ri inLG Liebermann	Abt. 15a Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 Endziffern 0, 2, 4, 6, 8

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte zu a) bis d) auf die einzelnen Abteilungen erfolgt im Turnussystem.

Betrifft ein Verfahren, für das die Abteilung 15a zuständig ist, eine Klage im Sinne von § 47 WEG, so ist der für dieses Verfahren zuständige Richter auch für weitere, zeitlich nachfolgende Klagen zuständig, die auf Erklärung oder Feststellung der Ungültigkeit desselben Beschlusses der Wohnungseigentümer erhoben werden.

AR- und H-Sachen werden gesondert verteilt, und zwar jeweils beginnend mit der Abt. 10 in der Reihenfolge der Nummerierung bis Abt. 14, sodann wieder beginnend mit Abt. 10.

Turnus:

	Turnus					
Abt.		10	11	12	13	14
Turnus- zahl		9	10	0	4	5

Richter/in		Ri.in LG Liebermann	R.in Pflaum	Ri.in Heilmann R.in AG Kalkum	RiAG Gharaibeh	Ri.in Heilmann
------------	--	------------------------	-------------	--	-------------------	-------------------

Die Verteilung der Eingangsblöcke beginnt ab dem 01.01.2022 mit der Abteilung, die nummerisch auf die Abteilung folgt, in die bis zum 31.12.2021 das letzte Verfahren eingetragen wurde.

Vertretungen:

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
10	Ri.inLG Liebermann	1. R.in Pflaum 2. Ri.in Heilmann
11	R.in Pflaum	1. Ri.in LG Liebermann 2. Ri AG Ghareibeh
12	R.in AG Kalkum Ri.in Heilmann	1. R.in Liebermann 2. R.in Pflaum 1. Ri AG Ghareibeh 2. R.in LG Liebermann
13	Ri AG Gharaibeh	1. R.in Heilmann 2. R.in Pflaum
14	Ri.in Heilmann	1. Ri AG Gharaibeh 2. R.in LG Liebermann
15a	Ri AG Gharaibeh Ri.in LG Liebermann .	1. Ri.in Heilmann 2. R.in Pflaum 1. R.in Pflaum 2. Ri AG Gharaibeh

Zuständig für die Bearbeitung von Altverfahren der aufgelösten Abteilungen 9 und der Verfahren der Abteilung 14, die bis zum 31.01.2021 eingegangen sind, sowie der **geschlossenen Abteilung 12** sind, soweit das Verfahren nicht als neues Verfahren mit Zählkarte zu erfassen ist:

		Zuständig
Verfahren aus Abteilung 9	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9	Abteilung 10
	Endziffern 0, 2, 4, 6, 8	Abteilung 11
Verfahren aus Abteilung 14	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9	Abteilung 14
Verfahren aus Abteilung 14	Endziffern 0, 2, 4, 6, 8	Abteilung 13
Verfahren aus Abteilung 12		Abteilung 14

V.5.f.

Güterichter für alle Zivilprozesssachen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und für alle Familiensachen im Sinne von § 36 Abs. 5 FamFG bzw. § 113 FamFG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO sind, abwechselnd im Turnus, beginnend mit Richter am Amtsgericht Berninger:

1. Richter am Amtsgericht Berninger
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Iwand

Entscheidungen über Ablehnungen in den Geschäften zu a) bis e):

RiAG Gharaibeh

- Vertreter:
1. DAG Asperger
 2. Ri in AG Christmann

Entscheidungen über Ablehnungen des Güterichters

DAG Asperger

Vertreter: RiAG Mörsch

6.

V. 6. Familiensachen

Abteilungen 32, 33, 34, und 38

1) Als Familiensachen gelten für die Verteilung:

a) Die nach dem Gesetz den Familiengerichten zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Rechtshilfe in derartigen Rechtsstreitigkeiten

b) Verschollenheitssachen

Zuständigkeit	Richter/in
Abt. 32	Ri.in Stahl
Abt. 33	Ri.in AG Dr. Iwand
Abt. 37	Ri.in Stahl
Abt. 38	Ri.in AG Kleinke

2) Die Verteilung der Neueingänge erfolgt in Familiensachen nach dem Turnussystem. In der Wachtmeisterei werden die Neueingänge durchnummeriert. Die Nummerierung beginnt mit jedem Geschäftsjahr neu. Die nummerierten Neueingänge werden an die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts weitergegeben, die die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen vornimmt.

a) Die Verteilung der Neueingänge erfolgt auf der Grundlage des nachfolgenden Schemas. Abteilungen 32 und 37 nehmen nicht am Turnus teil, mit Ausnahme von neu eingehenden Verfahren, die nach der Vorstückregelung Abteilung 32 oder Abteilung 37 zuzuordnen sind:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abt. 32 Ri.in Stahl Turnusanteil 0										
Abt. 33 Ri.in AG										

Dr. Iwand Turnusanteil 10										
Abt. 37 Ri.in Stahl Turnusanteil 0										
Abt. 38 Ri.in AG Kleinke Turnusanteil 10										

Die Verteilung beginnt mit dem ersten Eingang am 01.01.2022 bei der Abt. 33. Die folgenden Eingänge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs vertikal eingetragen. Es ist die Abteilung zuständig deren Zeile im Abteilungsspiegel die wenigsten besetzten Spalten aufweist, bei gleich geringer Besetzung die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Gesperrte Felder bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.

b)

Abweichend vom Turnus ist für einen Neueingang die Abteilung zuständig, die bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis bearbeitet oder bearbeitet hat. Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

Es ist in F-Sachen im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist, das noch anhängig ist oder in den letzten fünf Jahren abgeschlossen wurde. Die Fünfjahresfrist beginnt zu laufen am 31.12. des Jahres, in dem die verfahrensabschließende Entscheidung erster Instanz ergeht oder für den Fall, dass das Verfahren über längere Zeit nicht betrieben wurde am 31.12. des Jahres, in dem das Verfahren in Judica ausgetragen wurde. Derselbe Personenkreis ist dann betroffen, wenn die neu eingehende Sache die an

einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Lebenspartner oder Elternteile oder gemeinsame Kinder betrifft.

Für Sorgeregelungs- und Umgangsregelungsverfahren verschiedener Kinder desselben Elternteils ist die Abteilung zuständig, die als erste mit einem dieser Kinder befasst ist oder war. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Ein Antrag, der nach einem selbständigen VKH-Verfahren erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der Abteilung, welche über den VKH-Antrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Wird eine Sache von der unzuständigen an die zuständige Abteilung abgegeben, so wird die Sache auf den Turnus der übernehmenden Abteilung angerechnet. Als Eilsachen erkennbare Neueingänge (Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung) werden in der Reihenfolge ihrer Eingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle von dieser an nächst bereiter Stelle eingetragen. Die Reihenfolge ihres Eingangs wird durch Datum und Uhrzeit des Einreichens vermerkt. Eilsachen können unmittelbar auf der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben werden, sie benötigen keine Nummerierung.

3) AR-Sachen werden gesondert verteilt. Neueingänge in AR Sachen sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf der Grundlage des Turnusprinzips (vgl. 2a) zu verteilen.

4) Der Bestand der Abteilung 34 wird nach folgendem Turnus auf die Abteilungen 33 und 38 verteilt:

Abt.33					
Abt. 38					

Die Verteilung beginnt mit dem ältesten Verfahren in Abt. 33. Die folgenden Verfahren werden ihrem Alter nach vertikal verteilt. Gesperrte Felder bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt. Verfahren, für die die Vorstückregelung greift, können nur derselben Abteilung zugewiesen werden, wobei eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

Vertretungen:

Abteilung	Richter/in	Vertreterin/in
32	Ri.in Stahl	1. Ri.in AG Dr. Iwand 2. Ri.in AG Kleinke
33	Ri.in AG Dr. Iwand	1. Ri.in AG Kleinke 2. Ri.in Stahl
37	Ri.in Stahl	1. Ri.in AG Kleinke 2. Ri.in AG Dr. Iwand
38	Ri.in AG Kleinke	1. Ri.in AG Dr. Iwand 2. Ri.in Stahl

5) Wegen der Regelungen zum Güterichter für Familiensachen wird auf oben V.5.f. verwiesen.

6) Entscheidungen über Ablehnungen in Familiensachen (mit Ausnahme der Ablehnungen des Güterichters s.o. V.5.f.):

Ri.in AG Kleinke

Vertreter/in: 1. Ri.in AG Dr. Iwand

2. Ri.in AG Kalkum

7.

V. 7. Betreuungssachen

Abteilung 8

- a) Betreuungssachen,
- b) Geschäfte in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen gegen Erwachsene, jedoch ohne Abschiebehafthsachen,
- c) Rechtshilfe in den Geschäften zu a) und b).

Buchstaben	Richter/in	Vertreter/in
B, C, D, N, P, Q, Sch, Sp, T, U, V, X	RiAG Gharaibeh	Ri.in Heilmann
E, F, G, H, I, J, K, St, Y, Z	Ri.in Heilmann	Ri.in AG Dr. Harsta (stellv. Dir.)
A, L, M, O, R, S (ohne Sch und ohne Sp) W	Ri.in AG Dr. Harsta (stellv. Dir.)	RiAG Gharaibeh

Abweichend hiervon sind für Anhörungen in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Unterbringungssachen nach §§ 312 Nr. 1-3, 331, 332 FamFG, in Freiheitsentziehungssachen nach § 30 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG sowie für Anhörungen in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 BGB, §§ 300 Abs. 1, 301 FamFG einschließlich der zu treffenden Entscheidung über den zugrunde liegenden Antrag des Betreuers/ Bevollmächtigten sowie der Bestellung eines/ einer Verfahrenspflegers/in (auch für AR-Sachen) zuständig:

- bezüglich der am **Dienstag** einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge

R.inAG (stellv. Dir.) Dr. Harsta

Vertreter: 1. RiAG Gharaibeh
2. Ri.in Heilmann

- bezüglich der am **Mittwoch** einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge

RiAG Gharaibeh

Vertreter: 1. R.in Heilmann
2. R.inAG (stellv. Dir.) Dr. Harsta

- Bezüglich der am **Donnerstag** einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge

R.in Heilmann

Vertreter: 1. R.inAG (stellv. Dir.) Dr. Harsta
2. RiAG Gharaibeh.

Maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages innerhalb der allgemeinen Dienstzeit. Wenn der Antrag an diesem Tage nicht beschieden werden kann, endet die an dem betreffenden Tag bestehende Eilzuständigkeit. Im Falle der krankheitsbedingten Verhinderung oder bei Inanspruchnahme von Sonderurlaub zur Betreuung kranker Kinder findet diese Eilzuständigkeit keine Anwendung.

Die Zuständigkeit für anschließend in demselben Verfahren erforderlich werdende richterliche Handlungen richtet sich nach der allgemeinen Zuständigkeit.

- d) Entscheidungen über Ablehnungen in den Geschäften zu a) bis c):

DAG Asperger

Vertreter: 1. Ri.inAG Rathjens
2. RiAG Mörsch

8.

V. 8. Registersachen

Abteilungen 5 und 17/18

Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in	G-Stelle
a) Registersachen (GR)	DAG Asperger	1. Ri.inAG Christmann (stellv. Dir.) 2. Ri.in AG Rathjens	Abt. 5
b) Grundbuchsachen	DAG Asperger	1. Ri.inAG Christmann (stellv. Dir.) 2. Ri.in AG Rathjens	Abt. 17/18

9.

V 9. Vollstreckungssachen

Abteilung 7

- a) Erinnerungen gegen Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers,
- b) Erinnerungen gegen Vollstreckungshandlungen des Rechtspflegers,
- c) Durchsuchungsbeschlüsse gem. §§ 758, 758 a ZPO oder aus öffentlich-rechtlichen Titeln,
- d) Zwangsvollstreckungssachen soweit sie nicht anderweitig verteilt sind,
- e) Zwangsvollstreckungssachen, soweit es sich um die Haftanordnung nach § 901 ZPO handelt,
- f) Verteilungssachen
- g) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,

Zuständigkeit	Richter/in	Vertreter/in
zu a) bis f) Buchstaben B,C, L, M, N, S, St, X, Y, Z	Ri.in LG Liebermann	1. Ri AG Ghareibeh 2. Ri.in Pflaum
zu a) bis f) Buchstaben G,H, I, J, O, P, ,Q R, Sch, T, U, W	R.in Pflaum	1. Ri.in LG Liebermann 2. RAG Ghareibeh

zu a) bis f) Buchstaben A,D,E, F, K, V	RAG Gharaibeh	1. Ri.in Pflaum 2. R.in LG Liebermann
zu g)	Ri.in LG Liebermann	1. R.in Pflaum 2. RiAG Ghareibeh

10.

V 10. Sonderzuständigkeiten

- a) Geschäfte des Amtsrichters nach dem Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) Geschäfte nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen,
- c) Nachlasssachen,
- d) Austrittserklärung nach § 5 KiAustrG,
- e) alle nicht verteilten Sachen.

Zuständigkeit	Richter/in	Vertreter
zu a)	DAG Asperger	Ri.inAG Christmann (stellv. Dir.)
zu d) und e)	DAG Asperger	Ri.inAG Christmann (stellv. Dir.)
zu c)	DAG Asperger	Ri.in AG Christmann (stellv. Dir.)
zu b)	RAG Mörsch	1. RiAG Berninger 2. Ri.in AG Rathjens

Zuständig für die Bearbeitung von Nachlassachen einschließlich der zu treffenden Nebenentscheidungen, in denen am 31.12.2021 bereits ein Erbscheinsantrag, Antrag auf Erlass eines Europäischen Nachlasszeugnisses, Antrag auf Erlass eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ein Antrag auf Einziehung eines Erbscheins/Testamentsvollstreckerzeugnisses formwirksam gestellt und bei dem Amtsgericht Solingen eingegangen ist, bleibt der/ die nach der bisherigen Geschäftsverteilung zuständige Richter/ Richterin.

Entscheidungen über Ablehnungen in den Geschäften zu c)

Ri.in AG Rathjens

Vertreter: RiAG Berninger

Rechtshilfe erledigt jede/r Richter/in in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich.

23. Dezember 2021

Das Präsidium des Amtsgerichts Solingen

Berninger
Richter am Amtsgericht

Mörsch
Richter am Amtsgericht

Kleinke
Richterin am Amtsgericht

Rathjens
Richterin am Amtsgericht

Asperger
Direktor des Amtsgerichts